ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Greif-Bar Catering Silvia Zauner (GBC)

Vorliegende allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen und Events mit dem Unternehmen **Greif-Bar Catering Silvia Zauner** (im folgenden **GBC** genannt) gelten als Vertragsinhalt.
Jede Zusatzvereinbarung ist in Schriftform zu treffen.

 # Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gastronomie- und Cateringleistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen unternehmerisch tätigen Auftraggebern. Verträge mit Verbrauchern sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

1. Auftragserteilung, Termin und Durchführung der Veranstaltung

Angebote von GBC sind, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend.

Ein Vertrag über die gastronomischen Leistungen kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch GBC zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine verbindliche Reservierung der gastronomischen Leistungen für den gewünschten Veranstaltungstermin.

GBC ist ausschließlich für die vereinbarten gastronomischen Leistungen verantwortlich. Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung selbst sowie die Bereitstellung und Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes obliegen dem jeweiligen Veranstalter, Veranstaltungsmanagement bzw. Betreiber des Veranstaltungsortes, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich von GBC übernommen wurden.

Entscheidungen des Veranstaltungsmanagements oder des Betreibers des Veranstaltungsortes über die Durchführung, Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches von GBC.

Wird eine Veranstaltung durch den Auftraggeber, den Veranstalter, das Veranstaltungsmanagement, den Betreiber des Veranstaltungsortes oder aus einem sonstigen nicht von GBC zu vertretenden Grund abgesagt oder so verschoben, dass die beauftragten gastronomischen Leistungen nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden können, gelten die Stornobedingungen gemäß Punkt 5 dieser AGB.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

50 % des aufgrund des bestätigten Auftrages und der zuletzt verbindlich bekannt gegebenen Gästeanzahl zu ***erwartenden Gesamtauftragswertes sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn*** *auf das von GBC bekannt gegebene Konto* ***zu überweisen****.*

Sofern der Auftrag erst innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn erteilt wird, ist die Vorauszahlung unmittelbar nach Auftragsbestätigung fällig.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Veranstaltungsende unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen, der vereinbarten Mindest-Personenzahl sowie allfälliger Zusatzleistungen. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung sofort und ohne Abzug spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern im Angebot oder auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

Zusätzliche Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden oder aufgrund von Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich werden, werden zusätzlich verrechnet.

3. Gästeanzahl

Die Kalkulation von GBC erfolgt auf Grundlage der im Angebot bzw. bei Auftragserteilung bekannt gegebenen Gästeanzahl.

Achtung! Diese Vertragsbedingungen werden mit Ihrer Auftragsbestätigung Bestandteil dieses Vertrages.

***Verringert** sich die vereinbarte **Gästeanzahl um mehr als 5 %,** ist GBC berechtigt, die auf Grundlage der ursprünglichen Gästeanzahl kalkulierten Preise unter angemessener Berücksichtigung der weiterhin anfallenden Fixkosten neu zu kalkulieren.*

***Die endgültige Gästeanzahl** ist GBC **spätestens zehn Kalendertage** vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.*

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Bekanntgabe, gilt die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Gästeanzahl als garantierte Mindest-Personenzahl und bildet die Mindestabrechnungsgrundlage.

Nehmen tatsächlich mehr Gäste als zuletzt bekannt gegeben an der Veranstaltung teil und können diese von GBC gastronomisch betreut werden, erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlichen höheren Gästeanzahl sowie dem dadurch zusätzlich entstandenen Personal-, Waren- und sonstigen Aufwand.

Eine nach Ablauf der Zehntagesfrist bekannt gegebene Reduktion der Gästeanzahl vermindert die vereinbarte Mindestabrechnungsgrundlage nicht, sofern GBC der Änderung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

4. Personal

*Die im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Preise beinhalten, soweit nicht anders vereinbart, die Kosten für **zwei Mitarbeiter bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Gästen**.*

***Für jeweils bis zu weitere 50 Gäste** wird grundsätzlich ein zusätzlicher Mitarbeiter eingesetzt und gemäß den im jeweiligen Angebot ausgewiesenen **Personalstundensätzen verrechnet**.*

Die Mindestverrechnungsdauer je Mitarbeiter beträgt drei Stunden.

Die verrechenbare Arbeitszeit beginnt mit dem für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Betreten des Veranstaltungsortes durch den betreffenden Mitarbeiter und endet mit dessen Verlassen nach Abschluss der für die Veranstaltung erforderlichen Arbeiten.

Für Arbeitszeiten in der 9. und 10. Arbeitsstunde wird ein Überstundenzuschlag von 50 % und ab der 11. Arbeitsstunde ein Überstundenzuschlag von 100 % auf den vereinbarten Personalstundensatz verrechnet.

Für Arbeitszeiten ab 22:00 Uhr wird der im jeweiligen Angebot bzw. in der für den Auftrag geltenden Preisliste ausgewiesene Nachtzuschlag verrechnet.

*Werden aufgrund des tatsächlichen Veranstaltungsablaufs, der Gästeanzahl, verlängerter Veranstaltungsdauer oder sonstiger **vom Auftraggeber veranlasster Umstände zusätzliche Mitarbeiter** oder zusätzliche Arbeitsstunden erforderlich, werden diese nach **tatsächlichem Aufwand** gemäß den vereinbarten Personalstundensätzen und Zuschlägen **verrechnet**.*

5. Rücktritt, Stornierung und Veranstaltungsabsage

*Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist nur durch **schriftliche Erklärung** gegenüber GBC möglich. Für die Berechnung der Stornofrist ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei GBC maßgeblich.*

***Bis spätestens drei Monate** vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin kann der Auftraggeber **ohne** Entrichtung einer Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten.*

Bei einem späteren Rücktritt werden folgende Stornogebühren vom vereinbarten Gesamtauftragswert verrechnet:

** weniger als drei Monate, jedoch mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin: **50 %**;*
** weniger als einen Monat, jedoch mindestens 14 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin: **70 %**;*
** weniger als 14 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin: **90 %**.*

Die Stornogebühren berücksichtigen die Aufwendungen, die sich GBC aufgrund des Unterbleibens der gastronomischen Leistungen typischerweise erspart.

Als Gesamtauftragswert gilt der Wert sämtlicher zum Zeitpunkt des Rücktritts verbindlich beauftragter Leistungen einschließlich der auf Grundlage der zuletzt verbindlich bekannt gegebenen Gästeanzahl kalkulierten Speisen, Getränke, Personal- und sonstigen Leistungen.

*Wird die Veranstaltung **durch den Veranstalter**, das **Veranstaltungsmanagement**, den **Betreiber** des Veranstaltungsortes **oder aus einem anderen, nicht von GBC zu vertretenden Grund** abgesagt, aufgehoben*

oder so verlegt, dass die von GBC beauftragten gastronomischen Leistungen zum vereinbarten Termin nicht erbracht werden können, ***gilt dies im Vertragsverhältnis zwischen GBC und dem Auftraggeber als Rücktritt*** *des Auftraggebers. Die vorstehenden Stornobedingungen gelten entsprechend.*

Dies gilt ***insbesondere auch dann, wenn die Entscheidung über die Absage oder Nichtdurchführung*** *der Veranstaltung nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom zuständigen Veranstaltungsmanagement* ***oder*** *Betreiber des Veranstaltungsortes getroffen wird.*

Bereits für die konkrete Veranstaltung auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers veranlasste ***Sonderbeschaffungen, individualisierte Waren sowie nicht mehr stornierbare Fremdleistungen*** *sind zusätzlich zur jeweiligen Stornogebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht bereits bei der Bemessung der Stornogebühr berücksichtigt wurden.*

Wird eine Veranstaltung lediglich verschoben, können GBC und der Auftraggeber schriftlich vereinbaren, den Auftrag auf einen Ersatztermin zu übertragen. Ein Anspruch auf Übertragung auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht. Bereits angefallene, durch die Verschiebung verursachte Mehrkosten können gesondert verrechnet werden.

Kann GBC die vereinbarten Leistungen aus einem ausschließlich von GBC zu vertretenden Grund nicht erbringen, finden die vorstehenden Stornogebühren keine Anwendung.

6. Beanstandungen und Mängel

Während der Veranstaltung erkennbare Mängel *oder Abweichungen von den vereinbarten Leistungen sind dem verantwortlichen Veranstaltungs- bzw. Cateringleiter von GBC* ***unverzüglich*** *mitzuteilen, damit GBC Gelegenheit zur Behebung oder Schadensminderung erhält.*

Unterlässt *der Auftraggeber eine rechtzeitige* ***Mitteilung*** *und hätte GBC den beanstandeten Mangel oder den daraus entstehenden Schaden bei rechtzeitiger Mitteilung während der Veranstaltung beheben oder vermindern können,* ***haftet GBC nicht für jene Nachteile und Schäden****, die bei rechtzeitiger Anzeige vermeidbar gewesen wären.*

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers im Übrigen bleiben davon unberührt.

7. Technik, Infrastruktur und Fremdleistungen

Dieser Punkt findet keine Anwendung, soweit die erforderliche technische Infrastruktur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung vom Betreiber des Veranstaltungsortes oder von GBC bereitzustellen ist.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass am Veranstaltungsort die für die vereinbarten gastronomischen Leistungen erforderlichen und den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechenden Anschlüsse für Strom und Wasser sowie geeignete Einrichtungen zur Abfallentsorgung vorhanden und zugänglich sind.

Ebenso sind die für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlichen Lager-, Anlieferungs- und Parkmöglichkeiten in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sind erforderliche Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden und werden deshalb zusätzliche technische Leistungen, Geräte oder Leistungen Dritter erforderlich, trägt der Auftraggeber die dadurch tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten, ***sofern die Ursache nicht von GBC*** *zu vertreten ist.*

Soweit zeitlich und organisatorisch möglich, wird GBC den Auftraggeber vor Beauftragung wesentlicher zusätzlicher Fremdleistungen informieren.

8. Schäden und Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Eigentum von GBC, die von ihm oder von Personen, für die er gesetzlich einzustehen hat, schuldhaft verursacht werden.

Dies umfasst insbesondere Beschädigung, Bruch oder Verlust von durch GBC bereitgestelltem Geschirr, Gläsern, Besteck, Mobiliar, Geräten oder sonstigem Equipment.

Im Schadensfall ist grundsätzlich der zur Wiederherstellung erforderliche angemessene Aufwand bzw. bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden der Zeitwert oder erforderliche angemessene Ersatzbeschaffungsaufwand maßgeblich.

Achtung! Diese Vertragsbedingungen werden mit Ihrer Auftragsbestätigung Bestandteil dieses Vertrages.

Eine weitergehende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen GBC und dem Auftraggeber gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Soweit auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbar, wird die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich ***zuständigen Gerichts in Wels, Oberösterreich****, vereinbart.*

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Auftrages sowie Nebenabreden bedürfen zu Beweiszwecken der schriftlichen Bestätigung. E-Mail erfüllt dieses Schriftlichkeitserfordernis, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine strengere Form verlangen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.